

2. de faire «geler» l'aide de la Confédération à l'URSS jusqu'à ce qu'une solution acceptable garantissant la sécurité des Arméniens soit mise en application dans cette région;
3. d'envoyer des observateurs suisses en Arménie à l'occasion du référendum sur l'indépendance prévu pour le 21 septembre 1991.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Zurückgezogen – Retiré

91.3272

Motion Hari
Nahrungsmittelhilfe
für Oststaaten
Aide alimentaire
aux pays de l'Est

Wortlaut der Motion vom 16. September 1991

Der Bundesrat wird ersucht, Grundlagen zu erarbeiten, um sofort Fleisch im Rahmen der humanitären Hilfe in die vom Hunger bedrohten Oststaaten zu exportieren.

Texte de la motion du 16 septembre 1991

Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer les bases permettant, dans le cadre de l'aide humanitaire, d'exporter immédiatement de la viande vers les pays de l'Est menacés par la famine.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Berger, Bezzola, Blatter, Blocher, Bonny, Bühler, Bürgi, Daepf, Dietrich, Engler, Fischer-Häggingen, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Hess Otto, Hildbrand, Hösli, Jung, Kühne, Leuba, Luder, Massy, Neuenschwander, Nussbaumer, Perey, Philipona, Portmann, Rutishauser, Rüttimann, Rychen, Sager, Savary-Fribourg, Schmidhalter, Schnider, Schwab, Seiler Hanspeter, Tschupert Karl, Wyss Paul, Wyss William, Zölch, Zwingli (40)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die ausserordentliche Trockenheit der vergangenen Wochen und Monate führte in weiten Teilen unseres Landes zu grossen Futterausfällen. Ganze Landesgegenden verfügen heute über kein Grünfutter mehr.

Die Preise von Schlachtvieh sind in einem wirklich unerträglichen Masse gefallen und liegen heute im Durchschnitt Fr. 1.50 bis 2 Franken je Kilogramm Schlachtgewicht, oder um 400 bis 500 Franken je Tier tiefer als vor Jahresfrist. Bereits damals realisierten wir sehr tiefe Preise.

Diese Einkommenseinbusse kann den Viehproduzenten nicht länger zugemutet werden.

Wir wissen andererseits, dass allein in der Sowjetunion Mangel an Fleisch in der Grössenordnung von 800 000 Tonnen herrscht.

Eine humanitäre Lebensmittelhilfe in Form von Fleisch (Eiweiss) ist sicher dringend notwendig.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Dezember 1991

Rapport écrit du Conseil fédéral du 18 décembre 1991

Wie der Bundesrat schon mehrmals festgehalten hat – zuletzt in der Antwort auf die einfache Anfrage Paccolat vom 26. September 1991 –, sind allfällig vorhandene Ueberschüsse in der Schweiz grundsätzlich kein Kriterium für die Nahrungsmittelhilfe des Bundes: «Es gehört seit mehreren Jahren zu den Konstanten der schweizerischen Nahrungsmittelhilfe, dass die Hilfsgüter wenn immer möglich im Empfängerland selbst oder in der Region beschafft werden. Die schweizerische Nah-

rungsmittelhilfe hat sich nach den Bedürfnissen der begünstigten Bevölkerung und nicht nach allfällig vorhandenen landwirtschaftlichen Ueberschüssen zu richten. Diese Prinzipien gelangten – analog zum Vorgehen in den Entwicklungsländern – auch zur Anwendung, als 1989 Polen und im Oktober 1991 Albanien eine dringende Nahrungsmittelhilfe mit Getreide bzw. Mehl gewährt wurde. In beiden Fällen wurde das Produkt in Ungarn, d. h. in der Region, eingekauft. Sowohl der Lieferant – selbst ein osteuropäischer Staat mit Umstrukturierungsproblemen – als auch die beiden Empfängerländer profitieren von der Hilfe.»

Gemäss den in der Botschaft vom 3. Juni 1991 über die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft festgehaltenen Prinzipien dient die öffentliche Nahrungsmittelhilfe dazu, gefährdetes Leben zu retten. Eine wesentliche Bedingung für die Gewährung humanitärer Hilfe ist die Orientierung nach Zielgruppen. Sodann müssen auch Kosten-Nutzen-Ueberlegungen angestellt werden, welche bei der Nahrungsmittelhilfe in der Regel dazu führen, dass die Ware im Lande selbst bzw. in der Region beschafft wird. Aus den genannten Erwägungen kann die Lieferung von Fleischüberschüssen nach Osteuropa im Rahmen der humanitären Hilfe nicht in Betracht gezogen werden.

Was das im Rahmen des 2. Rahmenkredits für Osteuropa neu geschaffene Instrument der Nachbarschaftshilfe betrifft, bezweckt es die Unterstützung und die Festigung der politischen Reformen in den betreffenden Ländern mit geeigneten Massnahmen. Die Kriterien, nach denen eine Nachbarschaftshilfe geleistet werden kann, sowie die Formen einer derartigen Hilfe befinden sich indessen noch im Stadium der Erarbeitung.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsidentin: Der Motionär hat mitgeteilt, dass er jetzt mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden sei.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

92.3418

Postulat Bundi
Armenien. Humanitäre Hilfe
Aide humanitaire à l'Arménie

Wortlaut des Postulates vom 7. Oktober 1992

Vor Jahresfrist hat der damalige Nationalrat Euler ein Postulat (91.3329) eingereicht mit dem Begehren, es seien der jungen unabhängigen Republik Armenien Wahlurnen als Geschenk zu übermachen. Der Bundesrat nahm das Postulat am 6. November 1991 entgegen. Mit Schreiben vom 12. Dezember 1991 des Vizepräsidenten und Premierministers der Republik Armenien an den Bundespräsidenten, Herrn Bundesrat Felber, ersuchte Armenien darum, anstelle der Wahlurnen dringend benötigte Brennöfen für die kalte Jahreszeit zur Verfügung zu stellen. Der damalige Postulant war mit der Umwandlung zur Lieferung dringender benötigter Güter einverstanden. Im Sommer 1992 wurde bekannt, dass die zuständige Abteilung des Departementes für auswärtige Angelegenheiten darauf verzichtet hat, dieses Vorhaben weiter zu verfolgen. Als Gründe dafür wurden der nicht greifbare Rahmenkredit, die zunehmend heikle politische Lage in diesem Gebiet und das Fehlen eines «ausgereiften Projekts» genannt. Dieser negative Ausgang der Hilfsbestrebungen für Armenien steht dem Ansehen der Schweiz in der Welt nicht gut an.

Motion Hari Nahrungsmittelhilfe für Oststaaten

Motion Hari Aide alimentaire aux pays de l'Est

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.3272
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	131-131
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 345